

es bei der Anordnung, wonach die Mitwirkung des Geistlichen bei dem Johannishospitale in einer Trauerfeier in der Stiftscapelle und am Grabe und bei dem Georgenhanse in der Anstaltskirche gebührenfrei stattfindet. Bezüglich der im Krankenhause Verstorbenen greifen die Bestimmungen der Begräbnisordnung unter § 4 Platz. Eine Feier in der Capelle des Krankenhauses gilt als Feier im Trauerhanse (vergl. oben § 14, 3).

Wird im Johannishospitale oder im Georgenhanse oder in den Anstalten des städtischen Armen- und Krankenwesens ein Parochialgeistlicher zur Beerdigung eines daselbst verstorbenen Insassen herbeigezogen, so sind ebenfalls die unter C geordneten Gebührensätze für die Kirchengemeindekasse der Parochie des Geistlichen zu erheben.

b) Werden von den Geistlichen der genannten Stiftungen geistliche Handlungen bei Begräbnissen von solchen Verstorbenen vollzogen, die nicht Insassen ihrer Stiftung waren, bezüglich des Geistlichen am Jacobshospitale auch an den aus demselben Beerdigten, so werden die in § 14 geordneten Gebühren erhoben und fließen in die Casse der betr. Stiftung. Die Erhebung erfolgt im Krankenhause durch die Stiftungsverwaltung, sonst durch den zuständigen Küster.

§ 18. Die in den hiesigen in § 17 genannten Stiftungen und Anstalten des städtischen Armen- und Krankenwesens, den von der hiesigen Universität geleiteten Instituten, Kliniken und Polikliniken und anderen etwa später noch zu bestimmenden Anstalten Verstorbenen sind von der in § 1 bestimmten Anmeldepflicht ausgenommen; eine geistliche Mitwirkung der Parochialgeistlichen bei der Beerdigung derselben findet, abgesehen von den in § 17 getroffenen besonderen Bestimmungen und insoweit statt, als sie von den Angehörigen des Verstorbenen gemäß §§ 1 und 2 beantragt wird; sind Angehörige nicht vorhanden oder nicht sofort zu ermitteln, so kann der Antrag von der Anstaltsverwaltung gestellt werden.

§ 19. Der Tag, mit welchem gegenwärtige Begräbnisordnung in Gültigkeit treten soll, wird noch besonders bekannt gemacht werden.

Leipzig, am 15. Juni 1898.

Der Verband evangelisch-lutherischer Kirchengemeinden in der Stadt Leipzig.

D. Pant.

### Bekanntmachung.

Hierdurch wird der nachstehende, mit Zustimmung der Herren Stadtverordneten vom 12. Juli d. J. beschlossene, vom Königlichen Ministerium des Innern unterm 2. dieses Monats bestätigte und mit Decret versehene Nachtrag zum Ortsstatut für die Stadt Leipzig bekannt gemacht.

Leipzig, den 17. August 1898.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Tröndlin. Gröbel.

### Nachtrag

zum Ortsstatut für die Stadt Leipzig.

Einzigster Paragraph.

Die durch § 1 des Nachtrags zum Ortsstatut für die Stadt Leipzig vom 10. April 1896, bestätigt durch Decret vom 4. Juli 1896, festgesetzte

Zahl der Stadtbauräthe wird auf drei erhöht, von denen zwei für die technische Leitung des Hochbauwesens, einer für die technische Leitung des Tiefbauwesens gewählt werden, und welche untereinander gleichgestellt sind.

Die in §§ 2 und 3 des erwähnten Nachtrags aufgestellten näheren Bestimmungen über die Stadtbauräthe und deren Pension gelten in gleicher Weise für alle drei Stadtbauräthe.

Leipzig, den 12. Juli 1898.

Der Rath der Stadt Leipzig.

(L. S.) Dr. Georgi.

Die Stadtverordneten.

(L. S.) Dr. Schill. Gröbel.

Vorstehender Nachtrag zum Ortsstatut für die Stadt Leipzig wird hierdurch bestätigt und darüber gegenwärtige Urkunde ausgefertigt.

Dresden, den 2. August 1898.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

(L. S.) Merz. Münckner.

### Bekanntmachung.

Hierdurch werden die von uns mit Zustimmung der Herren Stadtverordneten beschlossenen und von dem Königlichen Ministerium des Innern bestätigten Bauvorschriften, betreffend die Bebauung des im

T. B. A. 8380

Plane R. R. A. 8130 grün gezeichneten, zwischen der Straße a, dem Areal des Friedhofs, der Flurgrenze mit Leusch und der Gundorfer Straße gelegenen Areals in Folgendem amtlich verkündigt.

Leipzig, am 7. September 1898.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Ths.

### Ortsgesetz

über Bebauung des im Plane T. B. A. 8380  
R. R. A. 8130  
grün gezeichneten Landes der Flur

Leipzig-Lindenau.

§ 1. Die im Plan eingezeichneten Grenzlinien der grünen Blöcke nach den Straßen zu sind ortsgesetzlich festgestellt als Straßen- und Baufluchtlinien. Sie sind dauernd maßgebend.

§ 2. Es dürfen höchstens vier Zehntel, bei Eckgrundstücken fünf Zehntel der Gesamtfläche der Parzelle bebaut werden.

§ 3. Bei Berechnung der Fläche, welche bebaut werden darf, werden Baulichkeiten jeder Art einschließlich Vorbauten — und zwar gemessen in der Höhe des Erdgeschosfußbodens — in Ansatz gebracht.

§ 4. Es dürfen, abgesehen von den in § 9 bezeichneten Nebengebäuden, nur Vordergebäude errichtet werden, welche ausschließlich oder zum überwiegenden Theile Wohnzwecken dienen. Ihre Höhe darf, bis Oberkante Hauptsimis oder Attika gemessen, nicht über 14 m, ihre Tiefe nicht über 16 m betragen. Sie dürfen nicht mehr als drei zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Geschosse übereinander erhalten. Kellergeschosse, deren Decken sich mehr als 2,25 m über der Fußwegoberkante befinden, sowie Mansardengeschosse oder sogenannte obere Halbgeschosse werden als volle Geschosse gerechnet. Mansardengeschosse, die